



An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110403/0002-GS/VB/2018

**Betreff: Zu GZ. BMBWF-12.660/0004-Präs.10/2018 vom 14. Februar 2018
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz,
das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert
werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 15. März 2018)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 14. Februar 2018 unter der Geschäftszahl BMBWF-12.660/0004-Präs.10/2018 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen das Regelungsvorhaben besteht kein Einwand.

Zur vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wird jedoch angemerkt, dass folgende Punkte hinsichtlich möglicher finanzieller Auswirkungen zu klären bzw. zu ergänzen sind:

- Durch die Einführung der Neuen Oberstufe (NOST) wurde eine nicht unbeachtliche Neuorganisation (inkl. erforderliche Lehrplanumstellung) für jede Schule notwendig. Viele Schulen, sowohl im allgemein bildenden als auch im berufsbildenden Bereich, haben von der bisherigen Möglichkeit einer Fristenverlängerung (d.h. Beibehaltung des alten Schulmodells) Gebrauch gemacht. Nun gibt es – aufgrund aktueller

Evaluierungsergebnissen – die Möglichkeit, die Einführung der NOST abermals zu verschieben (bis September 2021). Dieser Sachverhalt sollte sich in der Zielformulierung von Ziel 1 „Zwischenevaluierung der Neuen Oberstufe“ widerspiegeln.

- Auch Schulen, die die NOST betreffenden Bestimmungen bereits anwenden, erhalten nun die Möglichkeit, von der neuen Rechtslage Gebrauch zu machen, d.h. von der bereits geltenden neuen NOST-Regelung wieder auf die zuvor geltende Rechtslage umzustellen. Diesbezüglich wird ersucht, in der WFA darzustellen, wie viele solcher Fälle (also Wechsel vom neuen hin zum alten System) zu erwarten sind, welche Kosten dadurch pro Fall sowie insgesamt entstehen und wer diese Kosten zu tragen hat (inklusive betroffenes Detailbudget). In den Erläuterungen wird nämlich explizit darauf hingewiesen, dass ein solcher Wechsel zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt (siehe Erläuterungen S. 1).
- Hinsichtlich der Mindestverwaltungsstrafe ist im Rahmen der WFA zu erläutern, wie viele solcher Verwaltungsstrafverfahren, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden müssen, erwartet werden und wem die damit verbundenen Einnahmen zufließen (Bund oder Länder). Außerdem sollte dargelegt werden, in wie vielen Fällen die Strafe voraussichtlich erlassen wird (z.B. durch Bezugnahme auf bisherige Aufzeichnungen von Schulpflichtverletzungen) und – falls es tatsächlich zu einer Ersatzfreiheitsstrafe kommt – was die möglichen Haftkosten für eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen betrifft. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls anzugeben, aus welchem Detailbudget die Haftkosten aufzubringen sind.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**.

07.03.2018

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)